



[www.fans-at-hertha.de](http://www.fans-at-hertha.de)

# Satzung des fans@hertha e.V.

(In der Version vom 26.08.2010)

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen fans@hertha e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es,

- a) mit Einnahmen und Spenden wohltätige, gemeinnützige Projekte zu unterstützen, selbst zu initiieren, zu organisieren und durchzuführen.
- b) Mitglieder untereinander und mit dem Verein zu vernetzen.
- c) Zuschauerpotentiale zu mobilisieren
- d) Mitglieder für den Verein Hertha BSC zu gewinnen.
- e) den Hertha BSC e.V. bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
- f) das im Netzwerk vorhandene KnowHow zum Nutzen des Vereins einzusetzen.
- g) Vorteile für die Mitglieder im Fanalltag mit dem Verein auszuhandeln.
- h) die Vereinsgremien beim Informationsaustausch aktiv zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Organisation von Fanarbeit
- Kommunikation mit Fans und Verein
- Förderung und Unterstützung der Onlineaktivitäten von Hertha BSC und Nutzung moderner Medien, insbesondere des Internets
- Unterstützung der Vereinsgremien
- Initiierung von Fanpatenschaften für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Schichten
- Initiierung und Unterstützung weiterer sozialer Projekte sowie
- alle Maßnahmen, die sonst der Verwirklichung des Satzungsziels förderlich erscheinen.

## § 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann nur gestellt werden von Antragstellern, die von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wurden. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen volljährigen Personen vorbehalten.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende .

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieses Mitglied hat mit Beschlussfassung kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung mehr. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorlage durch den Vorstand. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



## § 7 Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei ordentliche Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen, die den ordentlichen Vorstand unterstützen und die nicht vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch ohne Einladungsfrist eine beschlussfähige Vorstandssitzung abgehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer ordentlicher Vorstand bzw. vertretungsberechtigt ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden Vorstands.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und ohne Anwesenheit oder Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn dies zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für den Verein erforderlich erscheint. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auslagen und Kosten, die durch die Tätigkeit des Vorstands entstehen, sind in angemessenem Umfang zu erstatten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 50.000,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist nicht möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Hertha BSC e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Nachwuchsarbeit zu verwenden hat.